



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Bekanntmachung d. 1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2007</i> | 133 |
| <i>Berichtigung; Satzung z. Änderung d. Sanierungssatzung üb. d. förmli. Festlegung d. Sanierungsgebietes "Innsbrucker Ring - westl." v. 18.04.2007</i> | 135 |
| <i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 5 Au-Haidhausen Stadtbez. 14 Berg am Laim Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich östl. d. Ostbahnhofes zw. Frieden-, Mühldorf-, Aschheimer, Anzinger u. Rosenheimer Str.</i> | 136 |
| <i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 04.06.2007 mit 19.06.2007 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1993 Friedrich-Engels-Bogen (nördl.), Karl-Marx-Ring (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 57 g) - Pflegeheim Neuperlach -</i> | 136 |
| <i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1767 Rienecker, Limes-, Rothenbühler, Rothenfelser Str., Schulsportanlage, Weißensteinstr.</i> | 137 |
| <i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 11.06.2007 mit 11.07.2007 Stadtbez. 8 Schwanthalerhöhe Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1961 Franziska-Bilek-Weg (südl.), Theresienhöhe (westl.), Bavariapark (nördl.)</i> | 137 |
| <i>Öffentl. Auslegung d. Bodenrichtwerte f. d. Stadtgebiet München</i> | 138 |
| <i>Bekanntmachung; Allgemeinverfügung f. d. Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See</i> | 138 |
| <i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i> | 141 |

| | |
|----------------------------|-----|
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 141 |

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 18. April 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber auf bisher nunmehr € € verändert | |
|--------------|------------------|--|---|
| € | € | € | € |

(1) im Verwaltungshaushalt

| | | | | |
|---------------|-----|---------------|---------------|--|
| die Einnahmen | | | | |
| 92.812.100 | 000 | 5.652.779.000 | 5.745.591.100 | |
| die Ausgaben | | | | |
| 92.812.100 | 000 | 5.652.779.000 | 5.745.591.100 | |

im Vermögenshaushalt

| | | | | |
|---------------|-----|---------------|---------------|--|
| die Einnahmen | | | | |
| 56.730.000 | 000 | 1.219.253.700 | 1.275.983.700 | |
| die Ausgaben | | | | |
| 56.730.000 | 000 | 1.219.253.700 | 1.275.983.700 | |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2006/2007 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Schreiben vom 3. Mai 2007 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 01.07) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Einwendungen wurden seitens der Aufsichtsbehörde nicht erhoben.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 31. Mai mit 8. Juni 2007 werktags außer Samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 16. Mai 2007

Landeshauptstadt München
Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innsbrucker Ring - westlich“ vom 18. April 2007

Berichtigung

Im Münchner Amtsblatt Nr. 13 vom 10. Mai 2007, Seite 109, wurde bei der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innsbrucker Ring - westlich“ vom 18. April 2007 (S. 109 ff.) ein unrichtiges Beschlussdatum genannt und der Hinweis redaktionell falsch abgedruckt. Hiermit wird der Text im Anschluss nach § 2 der Satzung nochmals veröffentlicht.

„Der Stadtrat hat die Satzung am 14. März 2007 beschlossen.“

Hinweis:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München, eingesehen werden.“

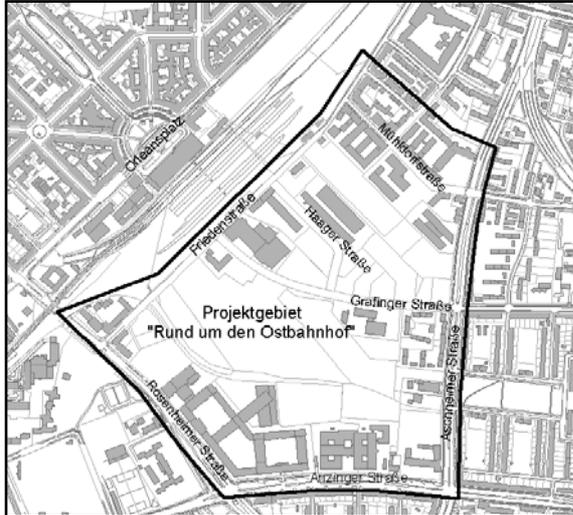
München, 18. Mai 2007

Direktorium - HA I
Rechtsabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innsbrucker Ring - westlich“ vom 18. April 2007 hiervon unberührt bleibt.

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen
Stadtbezirk 14 Berg am Laim
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich östlich des Ostbahnhofs zwischen Frieden-, Mühldorf-, Aschheimer, Anzinger und Rosenheimer Straße

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18. April 2007 das Planungsreferat beauftragt, für das oben genannte Projektgebiet „Rund um den Ostbahnhof“ ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten (Aufstellungsbeschluss) mit dem Ziel, den in gleicher Sitzung beschlossenen Strukturplan in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Das Projektgebiet ist eine der letzten großen zusammenhängenden Flächen in Innenstadtnähe mit Bahnanbindung und sehr guter öffentlicher Verkehrserschließung. Durch die Aufgabe oder Verlagerung von Betrieben, die Aufgabe von Bahnnutzungen sowie durch Umstrukturierung und Verdichtung werden hier neue Entwicklungen möglich. Der zu ändernde Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt das Planungsgebiet bisher als Industriegebiet dar und als Bereich, für den vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung erforderlich sind.

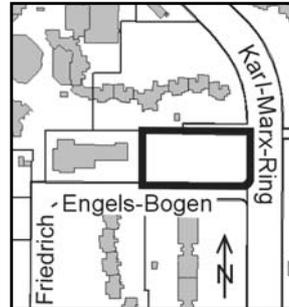
Ziel der Planung ist die Entwicklung eines attraktiven neuen Stadtquartiers mit eigenem prägnantem Charakter. Unter dem Motto „kompakt, urban, grün“ soll eine innerstädtische verdichtete Mischung von Dienstleistungen, modernem Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie- und Freizeitnutzungen und Wohnen entstehen. Der Vorteil der innenstadtnahen Lage soll verbunden werden mit neuen Qualitäten eines urbanen Stadtquartiers, das sich durch eine hohe Qualität öffentlicher Räume und Freiflächen und das enge räumliche Nebeneinander von Arbeiten, Wohnen und Freizeitangeboten auszeichnet.

München, 15. Mai 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beschleunigtes Verfahren -**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1993 Friedrich-Engels-Bogen (nördlich), Karl-Marx-Ring (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57 g) - Pflegeheim Neuperlach -

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Mit Festsetzung der Nutzungsart „Sondergebiet Pflegeheim“ soll die Errichtung eines Pflegeheimes für ca. 150 Bewohnerinnen und Bewohner mit Möglichkeit zu Begegnung und Kommunikation im Stadtviertel und zur allgemeinen Teilnahme an den Therapieangeboten ermöglicht werden.
- Wiedernutzbarmachung einer Grundstücksfläche im Innenbereich.

Wesentliche Auswirkungen sind:

- Notwendige Versorgung des Stadtteils mit einem Pflegeheim.
- Neben der baulichen Nutzung auch weitestgehende Sicherung der prägenden vorhandenen Grünstrukturen und Erhöhung der Strukturvielfalt für Pflanzen und Tiere durch die Neuanlage einer Freifläche mit Baum- und Strauchpflanzen und einer Teichanlage.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Aufgrund der Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB wird der Flächennutzungsplan nachträglich redaktionell angepasst.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden vom **4. Juni 2007** mit **19. Juni 2007** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Neuperlach**, Quiddestraße 45 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. Mai 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1767
Rienecker, Limes-, Rothenbühler, Rothenfelder Straße,
Schulsportanlage, Weißensteinstraße

Am 26.01.1994 hat die Vollversammlung des Stadtrates beschlossen, für das Gebiet Rienecker, Limes-, Rothenbühler, Rothenfelder Straße, Schulsportanlage, Weißensteinstraße den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1767 aufzustellen. Zielsetzungen des Aufstellungsbeschlusses waren im Wesentlichen, die damals größtenteils städtischen Flächen am Aubinger Wasserturm für eine Wohnbebauung zu aktivieren, vorhandene Grünstrukturen zu erhalten, Naherholungseigenschaften zu schaffen und die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Der Bereich zwischen Schulsportanlage und Limesstraße ist inzwischen auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 1767 a realisiert.

Am 12.06.1996 wurde der Aufstellungsbeschluss von der Vollversammlung des Stadtrates um den Bereich nördlich der Rienecker Straße ergänzt, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Allgemeines Wohngebiet) zu gewährleisten. In diesem Bereich wurde jedoch inzwischen auf der Grundlage des § 34 BauGB eine Wohnbebauung errichtet.

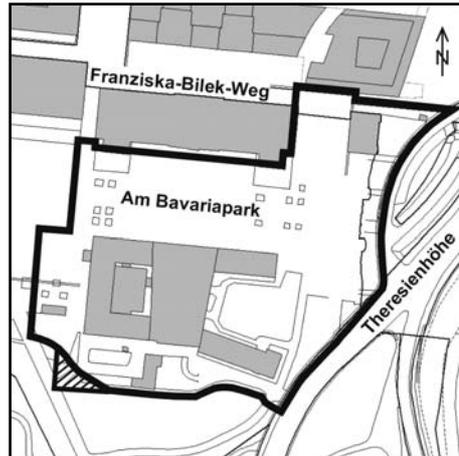
Die südlich der Weißensteinstraße liegende Sportfläche/Grünfläche und die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer wurden ebenfalls hergestellt.

Da beide Flächen (im Plan schraffiert) inzwischen der gewünschten Nutzung zugeführt wurden und kein Planungsbedarf

mehr besteht, wurde der Aufstellungsbeschluss für beide Flächen vom Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 16.05.2007 aufgehoben.

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Juni 2007 mit 11. Juli 2007**

Stadtbezirk 8 Schwanthalerhöhe



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1961
Franziska-Bilek-Weg (südlich),
Theresienhöhe (westlich),
Bavariapark (nördlich)
- Kerngebiet und Fußgängerbereich -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 11. Juni 2007 mit 11. Juli 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Bevölkerung (Wirkungsbereich Verkehrslärm), Boden (Versiegelung, Altlasten), Grundwasser, Klima, Lärm, Schadstoffbelastung, Luftthygiene, Vegetation, Fauna, Denkmalschutz, Landschafts- und Ortsbild.

Der schraffiert gekennzeichnete nicht überplante Restbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 29.09.2004 wird aufgehoben.

München, 24. Mai 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2006) können ab Dienstag den

05.06.2007

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Imperstraße 9, 81371 München, 5. Stock,

allgemein eingesehen werden.
Öffnungszeiten zur Einsicht: montags - freitags, 8.00 - 15.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am 06.07.2007.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft (mit schriftlicher Bestätigung) ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,- EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag, gegen eine zusätzliche Gebühr von 13,- EUR (DIN A4) bzw. 26,- EUR (DIN A3) kann ein Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte erworben werden. Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bzw. telefonisch von 8.30 - 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.
Tel.: 089/233 396 33, Fax: 089/233 396 34,
E-Mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet - M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt - M 1:5000, 3 Karten – Sanierungsgebiete - M 1:2500, Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 450,- EUR erworben werden.

Die Bodenrichtwerte sind auch auf CD-ROM (Version „GeoInfo-München Richtwerte“), gegen eine Gebühr ab 2.900,- EUR erhältlich.

Bestellungen richten Sie bitte an:
Städt. Vermessungsamt, Blumenstr. 28 b, 80331 München,
Tel. 089/233 228 13 oder 233 221 62, Fax 089/233 211 44,
E-Mail: geoinfo.kom@muenchen.de
www.vermessung.muenchen.de

München, 16. April 2007

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Bereich der Landeshauptstadt München
- Geschäftsstelle -

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Langwieder See gefunden, mit dem Ziel eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
- II. Auflagen und Bedingungen
 1. Allgemeines
 2. Tauchgebiet
 3. Zugang für Tauchgänge
 4. Sonderregelungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33 – Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2008 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat

das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

- 1.2. Das Tauchen ist nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig; ein Tauchen bei Dunkelheit ist verboten.
 - 1.3. Tauchgänge dürfen nur in den Monaten April bis Oktober eines Jahres durchgeführt werden. Tauchgänge bei geschlossener Eisdecke sind nicht zulässig.
 - 1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.
 - 1.5. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
 - 1.6. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.
 - 1.7. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.
 - 1.8. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
 - 1.9. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Tauchgebiet
Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.
 3. Zugang für Tauchgänge
Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.
 4. Sonderregelungen
Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.
2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) in schriftlicher Form anzuzeigen.

Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33, Zi. 2073, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist möglichst in zweifacher Ausfertigung – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33, Bayerstr. 28 a, 80335 München) einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs nur der Sonderbriefkasten im Rathaus (Marienplatz 8 – neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80538 München) eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden sein, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

München, 30. Mai 2007

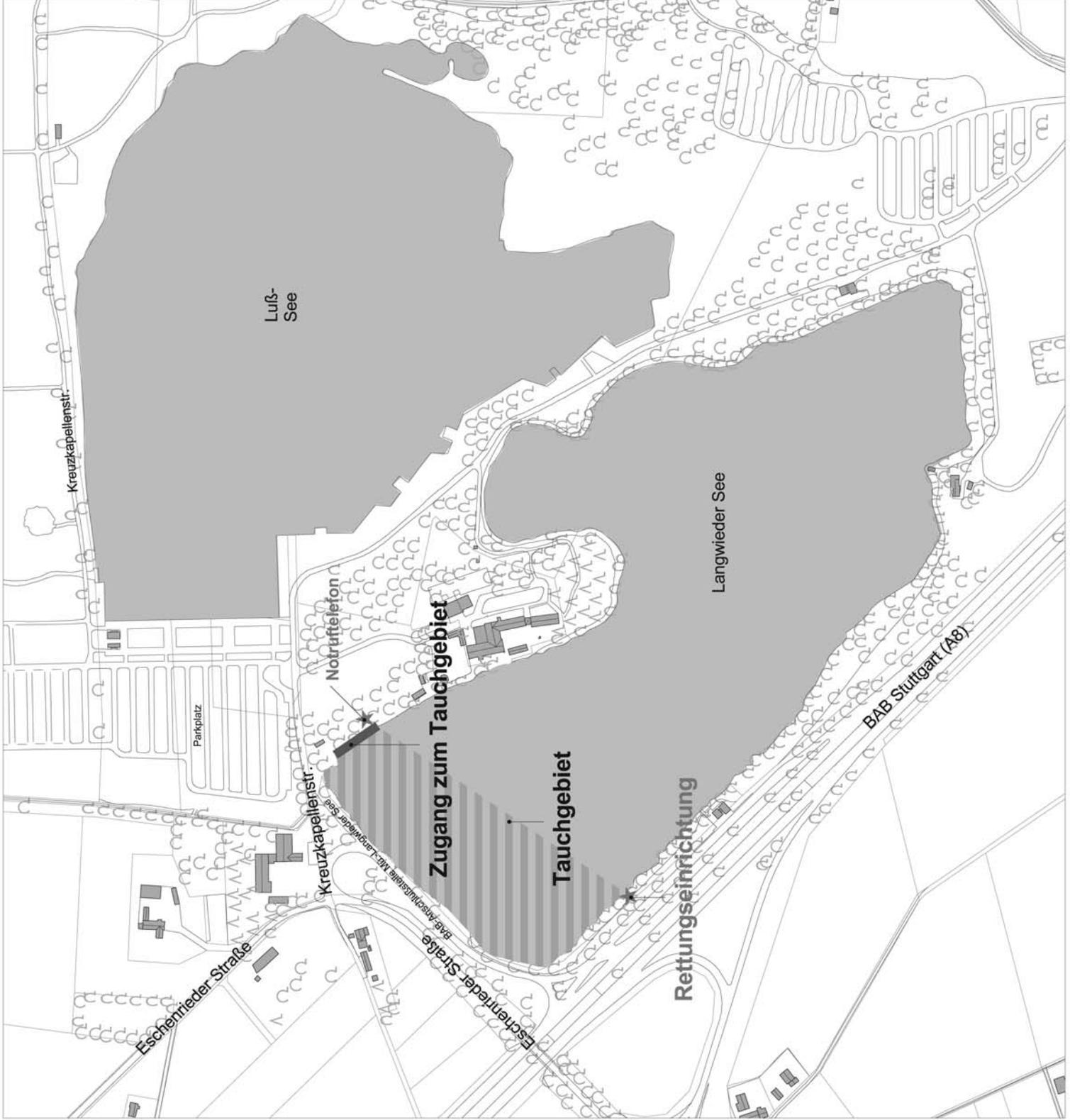
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
UW 33

Anlage: Karte des Langwieder Sees

**Anlage
zur Allgemeinverfügung
"Tauchgebiet Langwieder See"**

- Legende**
-  Zugang zum Tauchgebiet
 -  Tauchgebiet
 -  Gebäude
 -  Gewässerfläche
- M 1:5000

 **Landeshauptstadt
München**
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Altlasten, Abfall- und Wasserrecht
Wasserrecht



Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 22. Stadtbezirk

Nachfolgend genannte Straßengesamtstrecken im Bereich des Gewerbegebietes Freiham (Nord- und Südteil) werden mit Wirkung zum 31. Mai 2007 zur **Ortsstraße** gewidmet.

Nordteil:

- **Hans-Steinkohl-Straße** (Gesamtstrecke erstreckt sich über den Nordteil und über den Südteil) zwischen Bodenseestraße (= km 0,000) und Bundesautobahn A 96 (Anschlussstelle Freiham Süd) (= km 1,058)
- **Anton-Böck-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Bodenseestraße (= km 0,000) und Hans-Steinkohl-Straße (= km 0,817)
- **Clarita-Bernhard-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Kehre (westlich der Erwin-Hielscher-Straße) (= km 0,000) und Kehre (östlich der Anton-Böck-Straße) (= km 0,429)
- **Centa-Hafenbrädl-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Kehre (westlich der Hans-Steinkohl-Straße) (= km 0,000) und 127,00 m östlich der Anton-Böck-Straße (= km 0,470)
- **Erwin-Hielscher-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Clarita-Bernhard-Straße (= km 0,000) und Ende der Kehre (im Norden) (= km 0,145)

Südteil:

- **Hans-Steinkohl-Straße** (siehe Beschreibung im Nordteil)
- **Dietmar-Keese-Bogen** (Gesamtstrecke) zwischen Hans-Steinkohl-Straße (gegenüber der Anton-Böck-Straße) (= km 0,000) im bogenförmigen Verlauf zur Hans-Steinkohl-Straße (Kreisel) (= km 0,547)
- **Ludwig-Koch-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Hans-Steinkohl-Straße (= km 0,000) und Ende der Kehre im Osten (= km 0,145)
- **Jakob-Baumann-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Dietmar-Keese-Bogen (= km 0,000) und Ende der Kehre im Westen (= km 0,105)
- **Franz-Josef-Delonge-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Dietmar-Keese-Bogen (= km 0,000) und Ende der Kehre im Westen (= km 0,105)
- **Georg-Maurer-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Dietmar-Keese-Bogen (= km 0,000) und Ende der Kehre im Westen (= km 0,105)

- **Ludwig-Schmid-Straße** (Gesamtstrecke) zwischen Dietmar-Keese-Bogen (= km 0,000) und Ende der Kehre im Westen (= km 0,172)

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 2. Juli 2007 eingesehen werden.

München, 30. Mai 2007 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wörterbuch Recht, Wirtschaft, Politik = Diccionario de Derecho, Economía y Política. Von Herbert J. Becher. Unter Mitarbeit von Corinna Schlüter-Ellner und Beatriz Alfonso-Landgraf. - München: Beck. Band 1.: Spanisch - Deutsch. - 2007. XXXVIII, 1290 S. ISBN 978-3-406-53802-5; € 140.- Band 2.: Deutsch - Spanisch. - 2007. XXIII, 1136 S. ISBN 978-3-406-53801-8; € 140.-

Die beiden Bände des Großwörterbuchs Spanisch-Deutsch, Deutsch-Spanisch basieren auf dem "Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache" von Becher, das völlig überarbeitet wurde. Jeder der Bände wurde um je ca. 12.000 neue Begriffe sowie um zahlreiche "Infokästchen" erweitert. Ein umfassender Anhang ergänzt jeden Band.

Das Wörterbuch enthält schwerpunktmäßig rechtliche Terminologie. Die Liste der Rechtsgebiete umfasst neben den gängigen Bereichen des Rechts wie Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Strafrecht etc. auch seltenere Rechtsgebiete wie Sportrecht, Kirchenrecht, Ausländerrecht und Betäubungsmittelrecht.

Das Wörterbuch deckt auch wichtige angrenzende Gebiete mit ab wie beispielsweise Handel, Finanzen, Wirtschaft mit den Unterbereichen Betriebs- und Volkswirtschaft, Verwaltung, Marketing sowie Börsenwesen. Ebenfalls sind viele Begriffe aus dem Bereich Politik und Zeitgeschichte enthalten.

Die Infokästchen im alphabetischen Hauptteil geben wichtige Hinweise zu grammatikalischen Formen und/oder zum Rechtsvergleich bei einzelnen Begriffen.

Im Anhang finden sich Muster, Formulare und Übersichten aus der Übersetzerpraxis, wie beispielsweise Standardvertragsmuster und Urkunden, Übersicht über den Gerichtsaufbau in Spanien und Deutschland, das zweisprachige Muster einer Bilanz, Übersicht über die verschiedenen Gesellschaftsformen in Spanien und Deutschland, Aufstellung offizieller Gerichtsbezeichnungen in Deutschland und die entsprechende spanische Übersetzung, sprachliche Hinweise zum Übersetzen von Gerichtsurteilen.

Bei den beiden Wörterbüchern handelt es sich um das derzeit umfassendste Wörterbuch aus dem Bereich der spanischen Rechtsprache. Insgesamt sind ca. 200.000 Hauptstichworte mit zahlreichen Unterstichworten und deren Übersetzungen enthalten.

Handbuch des öffentlichen Baurechts. Hrsg. von Michael Hoppenberg. - 20. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2006 - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-34517-3 Grundwerk € 125.-

Das Werk behandelt alle Themen zum öffentlichen Baurecht des Bundes und der Länder. Die einzelnen Abschnitte sind am praktischen Fall ausgerichtet. Mit der 20. Ergänzungslieferung wird das Kapitel Rechtsschutz komplett überarbeitet. Im Kapitel Denkmalschutz werden die Ausführungen zur Erhaltungssatzung aktualisiert und vertieft. Der Abschnitt „Genehmigungsfreistellung“ wird auf den neuesten Stand gebracht. Die Lieferung enthält ein neues Stichwortverzeichnis.

Volkman, Uwe: Staatsrecht II. Grundrechte. - München: Beck, 2007. XII, 352 S. (Juristischer Studienkurs) ISBN 978-3-406-55028-7; € 28.-

Der neue Band aus der Reihe „Juristischer Studienkurs“ behandelt schwerpunktmäßig die im Grundgesetz gewährten Grundrechte. Dabei wird der Stoff anhand knapp gehaltener Originalklausuren und Entscheidungen vor allem des Bundesverfassungsgerichts vermittelt. Die Lösungen entsprechen durchgehend Examensniveau. Die Darstellung zeigt vor allem, wie die Grundrechte sauber auszulegen und anzuwenden sind. Besonderer Wert wird auch auf die Vermittlung der Systematik und Dogmatik der einzelnen Grundrechte gelegt.

Tarifvertragsgesetz. Mit Durchführungs- und Nebenvorschriften. Kommentar. Hrsg. v. Herbert Wiedemann. - 7., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXVI, 1860 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 1) ISBN 978-3-406-52972-6; € 160.-

Das Tarifvertragsgesetz regelt die für Abschluss und Durchführung der Tarifverträge erforderlichen Mindestbestimmungen und enthält die für die weitere Rechtsentwicklung notwendigen Leitprinzipien. Eine ausführliche Einleitung beschreibt die Aufgaben und Grenzen der Tarifautonomie sowie das Verhältnis des Tarifvertrages zu höherrangigem Recht.

Die Neuauflage setzt aktuelle Schwerpunkte:

- Bindung der Sozialpartner an die Grundrechte, moderne Diskriminierungsverbote
- Bezugnahme auf den jeweils gültigen Tarifvertrag ohne Rücksicht auf die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers sowie die Nachwirkung nicht mehr anwendbarer Tarifverträge
- das Verhältnis des Tarifvertrags zur Betriebsvereinbarung, Öffnungsklauseln, Günstigkeitsprinzip
- die erneuerte Theorie des Tarifvertrags als kollektiv ausgeübte Privatautonomie mit Folgen für die Einschränkung der Nachwirkungen
- Wirkungen des Tarifvertrags nach Austritt aus dem Arbeitgeberverband bzw. der Gewerkschaft.

Im Anschluss an § 5 TVG „Allgemeinverbindlichkeit“ wird das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erläutert.

Der Anhang bringt in Auszügen ergänzende Rechtsvorschriften und Internationale Abkommen und Gemeinschaftsrecht. Die Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand. Ein Sachregister erschließt die Rechtsmaterie.

Beenken, Matthias und Hans-Ludger Sandkühler: Das neue Versicherungsvermittlergesetz. Die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie. - Freiburg: Haufe, 2007. 276 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-06596-1; € 39,80.

Das „Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ tritt am 22. Mai 2007 in Kraft, damit wird die Richtlinie 2002/92/EG in Deutschland verspätet umgesetzt, deren Ziel es ist, den Rechtsrahmen der Versicherungsvermittlung in Europa anzugleichen sowie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Versicherungsvermittler zu ermöglichen. Zudem soll mit dem Gesetz der Verbraucherschutz verbessert werden, wo- zu insbesondere die Vorschriften zur Aufnahme der Vermittler-tätigkeit und deren Ausübung beitragen können. Der Band gibt zunächst einen Überblick über die Versicherungsvermittlung.

Im Mittelpunkt des Werkes steht die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland mit Änderungen in der Gewerbeordnung, im Versicherungsvertragsgesetz und des Versicherungsaufsichtsgesetzes, u.a.:

- Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler
- Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten
- Zahlungssicherung
- Schlichtungsstelle
- VAG-Regelungen.

Anschließend werden die Auswirkungen auf die Vermittlerarten wie Versicherungsmakler, Mehrfachagenten, haupt- und nebenberufliche Ausschließlichkeitsvertreter, Untervermittler, Banken und Sparkassen, Annexvertriebe, Strukturvertriebe, Pools, Servicevertriebe sowie Servicegesellschaften und Verbände aufgezeigt und über die neuen Anforderungen für Versicherungsvermittler informiert. Musterformulare zur Erfüllung der strengeren Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten unterstützen den Versicherungsvermittler in der Praxis.

Im Anhang sind die einschlägigen Rundschreiben, Gesetzestexte sowie die Begründung zum Versicherungsvermittlergesetz (BT-Drs. 16/1935) zu finden. Das ausführliche Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis erschließen den Band.

Hoynigen-Huene, Gerrick von und Rüdiger Linck: Kündigungsschutzgesetz. Kommentar. Begründet von Alfred Hueck. - 14., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XIV, 794 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 2) ISBN 978-3-406-52531-5; € 62.-

Der Standardkommentar erläutert die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes und bietet auch zu neuen Fragestellungen eigene Lösungsansätze. Besonderen Wert legt das Werk auf die Darstellung der Verknüpfung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften.

Die Neuauflage berücksichtigt die Neuregelungen des KSchG durch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt, das insbesondere die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung erheblich verändert hat. Die Änderungen der Kleinbetriebsklausel sowie die Neufassung des SGB IX und das damit verbundene „Eingliederungsmanagement“ sind ausführlich behandelt. Die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf den Kündigungsschutz werden dargestellt. Darüber hinaus sind Themen wie Kündigung wegen privater Internetnutzung oder Erstreckung der 3-Wochenfrist auf alle Unwirksamkeitsgründe behandelt.

Eingearbeitet sind die neue Rechtsprechung des BAG und des EuGH, insbesondere zur Massenentlassung.

Baugesetzbuch. Kommentar. Von Werner Ernst, Willy Zinkahn, Walter Bielenberg, Michael Krautzberger... - 82. Erg.-Liefg. - Stand: Dez. 2006. - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 5 Ordnern - ISBN 978-3-406-38165-2; Grundwerk € 198.-

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Baugesetzbuch sowie zahlreiche weitere Bestimmungen des Baurechts, u.a. die Baunutzungsverordnung, die Planzeichenverordnung, die Wertermittlungsverordnung sowie das Bundeskleingartengesetz. Die 82. Ergänzungslieferung enthält schwerpunktmäßig Aktualisierungen oder Neubearbeitungen auf der Basis des EAG Bau sowie zum Föderalismus-Begleitgesetz, u.a.:

- zur Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30, 31, 36)
- zum Abschnitt über die Umlegung (§§ 48, 49, 51, 62-65)
- zum Enteignungsverfahren (§§ 104 - 116)
- zur Erschließung (§§ 123 ff.)
- zum Abschnitt über die Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§§ 146 - 150, 235)
- zur Städtebauförderung (§§ 164a, 164b)
- zum Begriff Landwirtschaft (§ 201).

Das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte („BauGB 2007“) wird im Textteil berücksichtigt und seine wichtigsten Neuerungen in der Einleitung dargestellt. Die Lieferung enthält außerdem ein völlig neu bearbeitetes Sachverzeichnis.

Computerrechts-Handbuch. Informationstechnologie in der Rechts- und Wirtschaftspraxis. Hrsg. von Wolfgang Kilian und Benno Heussen. - 25. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2006. - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-31830-6; Grundwerk € 114.-

Das Handbuch nimmt Stellung zu Rechtsfragen, die sich aus den besonderen Eigenschaften von Hard- und Software ergeben. Die Loseblattausgabe behandelt Themen wie Vertragsrecht und Vertragsgestaltung; Leistungsstörungen und Gewährleistung; gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; Kartellrecht; individuelles und kollektives Arbeitsrecht; Zoll- und Außenhandelsrecht; Steuerrecht; Strafrecht; Versicherungsrecht; Datenschutz; Multimedia-Recht; Datenkommunikation und Datensicherheit. Das Handbuch wird ergänzt durch ein technisches Lexikon und einen Textteil mit relevanten technischen und rechtlichen Vorschriften.

Die 25. Lieferung enthält einen Bericht über die elektronische Verwaltung in Deutschland mit den Entwicklungen bei der Gesundheitskarte, dem Autobahnmautgesetz und dem Justizkommunikationsgesetz. In Teil 2 werden Checklisten für die Gestaltung der wichtigsten IT-Vertragstypen vorgestellt. Das Kapitel Kartellrecht wurde neu geschrieben. Es umfasst das europäische und nationale Kartellrecht und stellt die jüngeren Entwicklungen dar. Im Kapitel „Vergaberecht und öffentliches Auftragsrecht“ wird sowohl ein Überblick zur Thematik gegeben wie speziell die elektronische Vergabe behandelt.

Bayerische Schulrechtssammlung. BaySchRS. Schul- und Dienstrecht für Lehrer aller Schularten. Zsgest. und bearb. von Otto Wenger. - 58. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Feb. 2007. - München: Maiß, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-922550-51-7; € 75.-

Die Bayerische Schulrechtssammlung umfasst rund 250 wichtige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lehrer aller Schularten aufgeteilt in 24 Gruppen. Der Band 1 enthält allgemeine Vorschriften und das so genann-

te Schulrecht. Der zweite Ordner beinhaltet alle wichtigen Vorschriften zum Dienstrecht. Jedem Ordner ist eine vollständige Schnellübersicht vorangestellt, die das Suchen nach einer Rechtsquelle erleichtert.

Die 58. Lieferung umfasst 19 neue oder wesentlich geänderte Vorschriften, u.a.: Kinder- und Jugendhilfegesetz, Interne Schulevaluation, Rauchverbot an bayerischen Schulen, Sicherheit in der Schule, Bayerisches Gleichstellungsgesetz, Bayerisches Besoldungsgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte. Die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das KMS-Verzeichnis wurden aktualisiert.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrens... - 37., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXX, 1992 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-55850-4; € 109.-

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Novellen u.a.:

- das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 mit dem in seinem Artikel 2 verkündeten Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG)
- das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21.12.2006
- Gesetz zur Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17.12.2006
- Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006
- Ländervereinbarung über die Gewährung von Reiseentschädigungen und Vorschusszahlungen vom 29.6.2006
- Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21.6.2006.

Die Neuauflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2007.

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften... - Band 54: 1.1. - 31.12.2003. Hrsg. von Rita Wagener. - München: Beck, 2007. XI, 570 S. ISBN 978-3-406-53273-3 € 175.-

Der Band 54 spiegelt auf über 500 Seiten die Rechtsentwicklung im Staats- und Verfassungsrecht (Teil II) sowie im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht (Teil III) des Jahres 2003 wider. Das Europarecht (Teil I) wird nachgewiesen soweit es auf das deutsche Recht einwirkt. Für den Berichtszeitraum sind mehr als 80 Zeitschriften und Entscheidungssammlungen ausgewertet worden. Die rund 10 000 systematisch geordneten Dokumente geben eine ausgezeichnete Übersicht zu Rechtsprechung und Literatur für das Jahr 2003.

Die hervorragenden Sachverzeichnisse (Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen, Autorenregister, Sachverzeichnis) sind zuverlässige Wegweiser beim Recherchieren.

Mit Band 54 wird dieses traditionsreiche und qualitätsvolle Werk eingestellt. Die zunehmende Verbreitung elektronischer Datenbanken hat dieses Werk verdrängt. Der besondere Dank geht an Rita Wagener für ihre wissenschaftliche Kärnerarbeit in den letzten zwanzig Jahren.

Koehl, Felix und Gerhard Spieß: Anwaltliche Tätigkeit im Öffentlichen Recht. Klausurtechnik, Musterakten, Schriftsätze. - München: Beck. (Beck'scher Anwaltskurs - Skripten zum Anwaltsreferendariat)
Band 2: Polizei- und Sicherheitsrecht, Baurecht. - 2007. XVI, 179 S. ISBN 978-3-406-54909-0; € 23,80.

Die Reihe „Beck'scher Anwaltskurs - Skripten zum Anwaltsreferendariat“ ist speziell für die Anwaltsausbildung im Referendariat konzipiert und bietet Orientierung in der Anwaltstation. Das Lernbuch baut auf Band 1 auf und erläutert die examensrelevanten Bereiche des Polizei- und Sicherheitsrechts sowie des Baurechts, hier vor allem das Bauplanungsrecht. Zunächst wird überblickartig das erforderliche Grundwissen für das Examen zusammengestellt. Im Praxisteil werden mehrere Musterfälle anhand einer Musterakte detailliert dargestellt.

Schönfeld, Wolfgang; Peter Reimers und Michael A. Hofmann: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Mini-Jobs/ 400-€-Jobs. - 9. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2007. - Heidelberg: Rehm, 2007. XVI, 239 S. 1 CD-ROM. (Personal Info: Top) ISBN 978-3-8073-2353-4; € 19,80.

Die drei Autoren haben die Informationen zusammengestellt, die im Personalbüro für die tägliche Arbeit in Bezug auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse wichtig sind. Die Neuauflage des Leitfadens wurde auf den Rechtsstand 1.1.2007 aktualisiert. Zu den Bereichen Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht stellen die Autoren kurz die gesetzlichen Grundlagen dar, geben dann Erläuterungen zu den Einzelaspekten und verdeutlichen diese durch Fallbeispiele. Als weitere Arbeits erleichterung finden sich auf der beigelegten CD-ROM Musterverträge und Formulare, die bearbeitet und editiert werden können.

Dietze, Philipp von und Helmut Janssen: Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis. - 3. Aufl. - München: Beck, 2007. XXIV, 209 S. (NJW Praxis; 36) ISBN 978-3-406-54958-8; € 38.-

Der Band führt in das deutsche und europäische Kartellrecht ein. Das Werk zeigt Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Beispiele. Das Buch unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei kartellrechtlichen Fragestellungen:

- wettbewerbsbeschränkende Abreden und Vertragsklauseln
- wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen durch Marktherrscher
- Fusionen und sonstige Zusammenschlüsse
- behördliches Verfahren und Rechte der Betroffenen
- privatrechtliche Ansprüche und ihre Durchsetzung.

Die Angleichung des deutschen und europäischen Kartellrechts ist weiter fortgeschritten, daher werden beide Rechtsordnungen in dem Band parallel behandelt.

Die Neuauflage berücksichtigt sowohl die neueren Reformen auf EU-Ebene als auch die 7. GWB-Novelle, insbesondere die Umstellung von Ausnahmetatbeständen des Kartellverbots auf „Legalausnahmen“.

Der Künstler und sein Recht. Ein Handbuch für die Praxis. Kunstfreiheit, Urheberrecht, Verwertungsgesellschaften, Gewerblicher Rechtsschutz, Status der Künstler, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Steuerrecht, Künstlersozialversicherung. Hrsg. v. Hermann Josef Fischer und Steven A. Reich. - 2., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXX, 320 S. ISBN 978-3-406-53249-8; € 39.-

Der Leitfaden stellt Informationen aus verschiedensten Rechtsgebieten zusammen, die für die Beratung darstellender und bildender Künstler und ihrer Vertragspartner wie Agenturen, Bühnen, Medienproduzenten und andere Verwerter benötigt werden. Die Darstellung konzentriert sich in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache auf die Fragen der Praxis. Schwerpunkte des Bandes sind die Bereiche Arbeits- und Urheberrecht.